

Beihilfeantrag [Paratuberkulose]

zur Kontrolle der Paratuberkulose

Der Antrag ist im laufenden Haushaltsjahr einzureichen, spätestens aber bis 30. Juni des Folgejahres!

Antragstellendes Unternehmen

Registriernummer:

1	4								
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

TSK-Nummer:

--	--	--	--	--	--	--

Name, Vorname, Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Entsprechend geltender Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor i. V. m. geltender Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates beantrage ich für das Jahr _____ Beihilfe für die blut- oder milchserologische Herdenuntersuchung der Rinder > 24 Monate.

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung der Festlegungen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rechnungen (einschließlich Anlage) über durchgeführte Untersuchungen der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen sind dem Antrag als Kopie beigefügt.

Ich erkläre, dass ich für die beantragte Leistung keine finanzielle Hilfe von anderen (z. B. Versicherungen, Behörden etc.) beantragt, beantragen werde bzw. erhalten habe.

- Bei meinem Unternehmen handelt es sich um ein **KMU¹** (Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen)
 - Ich erkläre, dass ich vorsteuerabzugsberechtigt bin: ja nein
- Bei meinem Unternehmen handelt es sich um ein **großes Unternehmen²**
 - Ich erkläre, dass ich vorsteuerabzugsberechtigt bin: ja nein
- Bei meiner Tierhaltung handelt es sich um eine reine Hobbytierhaltung³

Mir ist bekannt, dass die gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

¹ **KMU** sind Unternehmen, die die Kriterien in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission erfüllen (Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen beziehungsweise deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.).

² **Große Unternehmen** gemäß Randnummer 33 Punkt 36 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission nicht erfüllen.

³ **Hobbytierhalter** sind Tierhalter, welche nicht als Unternehmen eingestuft werden! Nach der Definition gilt als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Selbstständige, Familienbetriebe, Personengesellschaften und Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, werden als Unternehmen angesehen. Der bestimmende Faktor ist die wirtschaftliche Tätigkeit, nicht die Rechtsform.

Hobbytierhalter³

Ich bitte um Auszahlung der Leistung auf folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber: Name, Vorname

| | | | | | |

IBAN

BIC (nur bei Auslandsüberweisung)

Ort, Datum

Unterschrift Hobbytierhalter (Antragsteller)

Unternehmen^{1, 2}

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmen (Antragsteller)

Datenschutz

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Beihilfegewährung gemäß § 26 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor i. V. m. mit der Satzung über die näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates, in der jeweils geltenden Fassung. Ihre Daten werden nach der Verarbeitung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden bis zur Aufgabe der Tierhaltung aufbewahrt, danach längstens 10 Jahre. Sie haben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung oder Einschränkung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](https://www.tsk-sachsen.de/index.php/datenschutz). (<https://www.tsk-sachsen.de/index.php/datenschutz>)

¹ KMU sind Unternehmen, die die Kriterien in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission erfüllen (Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen beziehungsweise deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.).

² Große Unternehmen gemäß Randnummer 33 Punkt 36 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission nicht erfüllen.

³ Hobbytierhalter sind Tierhalter, welche nicht als Unternehmen eingestuft werden! Nach der Definition gilt als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Selbstständige, Familienbetriebe, Personengesellschaften und Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, werden als Unternehmen angesehen. Der bestimmende Faktor ist die wirtschaftliche Tätigkeit, nicht die Rechtsform.“